Diplom-Betriebswirt
Heinz-Peter Buschmann
Steuerberater

Aachener Straße 75
50931 Köln
Tel.: 0221 / 40 6 90 50
Fax: 0221 / 40 6 90 49
E-Mail: buschmann@stb-buschmann.de
http://www.stb-buschmann.de

Finanzbuchführung – warum?

Grundsätzlich ist jeder Unternehmer dazu verpflichtet, seine Einkünfte korrekt zu ermitteln und gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt zu erklären. Dabei hat er letztendlich seine Unterlagen entsprechend ordentlich sortiert aufzubewahren und vor allen Dingen gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, d. h. über einen längeren Zeitraum zu archivieren. Ggf. sind die Unterlagen und Aufzeichnungen dem Finanzamt vorzulegen bzw. sonst wie zugänglich zu machen.

Die Art und Weise, wie die Einkünfte ermittelt werden, wird in einigen Fällen vom Gesetzgeber vorgeschrieben. So besteht vereinzelt – bspw. kraft Rechtsform des Unternehmens, Größe des Unternehmens, aber auch entsprechender Weisung des Finanzamts – die Verpflichtung, Bücher zu führen, was letztendlich bedeutet, dass eine ordnungsgemäße Finanzbuchführung zu erstellen und das Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit durch Bestandsvergleich (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) zu ermitteln ist.

Bei den meisten kleineren Unternehmen und insbesondere bei den freiberuflich Tätigen wird diese Form der Buchführung und Gewinnermittlung im Grunde genommen nicht vorausgesetzt; sie unterliegen keiner gesetzlichen Verpflichtung, Bücher zu führen. Das Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit kann – vereinfacht – durch Ermittlung des Einnahmen-Überschuss ermittelt werden.

Dabei ist die nicht gegebene Verpflichtung zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Finanzbuchführung nicht gleichbedeutend mit der Existenz weitreichender Freiheiten. So kann sich bspw. auch aus anderweitigen Verpflichtungen oder sonstigen Überlegungen die Notwendigkeit zur Erstellung entsprechender Aufzeichnungen oder einer Finanzbuchführung ergeben:

- Durch eine laufende, zeitnahe Verbuchung der realisierten Geschäftsvorfälle kann entsprechend frühzeitig dokumentiert werden, „wie es dem Unternehmen geht“ bzw. ob sich ggf. Probleme abzeichnen. Das Führen eines Unternehmens bzw. das Treffen – ggf. weitreichender – unternehmerischer Entscheidungen sozusagen „aus dem Bauch heraus“ dürfte sicherlich der Vergangenheit angehören und steht für alles andere als eine unternehmerische Betätigung mit guten Erfolgsaussichten.

- Aussagekräftige Auswertungen sind insbesondere auch zur Vorlage bei der Bank zwecks Erlangung eines günstigen Ratings durchaus erstrebenswert. Ggf. sind sie unabhängig davon unabdingbar, um überhaupt die gegebene Kreditwürdigkeit gegenüber einem finanzierenden Kreditinstitut nachweisen zu können.

- Die steuerpflichtigen Einkünfte des Unternehmers hat dieser in einer stichhaltigen, vom Finanzamt nachprüfbaren Form zu ermitteln.

- Ggf. besteht die Verpflichtung zur Einreichung bspw. von Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt. Für deren Erstellung ist ein vernünftig aufbereitetes, ihr zugrunde zu legendes Zahlmaterial nicht nur unabdingbare Voraussetzung, sondern durch die bestehende Verpflichtung zur Fertigung umfangreicher Aufzeichnungen im Grunde genommen gesetzlich vorgeschrieben. Die An-

meldung von Steuerzahlungsverpflichtungen „nach Gefühl“ birgt das Risiko einer strafbaren Steuerverkürzung, was vermieden werden sollte.

Unabhängig davon besteht ab 2005 bspw. die Verpflichtung, Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt auf elektronischem Weg einzureichen. Auch dieser Verpflichtung lässt sich über eine ordnungsgemäße, EDV-gestützte Finanzbuchführung deutlich leichter nachkommen, als wenn entsprechende Werte aus einer „Zettelwirtschaft“ heraus „über den dicken Daumen“ ermittelt werden.

- Vereinzelt bestehen auch für einzelne Berufsgruppen besondere Aufzeichnungspflichten, denen man durch eine EDV-gestützte Finanzbuchführung deutlich besser nachkommen kann, als mit der „Schuhkartonbuchhaltung“. Beispielhaft seien diesbezüglich Anwälte mit der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Behandlung gegebener Fremdgelder genannt. Insbesondere sind aber auch Angehörige der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Berufe betroffen, die bspw. betreffend die Vereinnahmung der Praxisgebühren gesetzlich zu einer ordnungsgemäßen, zeitnahen und vor allen Dingen vollständigen Erfassung der diesbezüglich erhobenen Beträge verpflichtet sind.

- Ggf. bietet eine ordnungsgemäß erstellte Finanzbuchführung auch die Möglichkeit, die entsprechenden Zahlungsflüsse auf Ausgangsrechnungen sowie auch auf Eingangsrechnungen überwachen zu können. Dabei bildet eine solche Finanzbuchführung im Grunde genommen bereits einen Teil bzw. die Grundlage des Mahnwesens.

- Eine EDV-gestützte Finanzbuchführung kann auch Ausgangspunkt für eine Veranlassung von Zahlungen zum termingerechten Ausgleich von Eingangsrechnungen sein.

Unabhängig von der für kleinere Unternehmen und Freiberufler nicht gegebenen, gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Finanzbuchführung empfiehlt sich ihre Erstellung aus den vorstehend beispielhaft aufgeführten Punkten, von denen jeder für sich separat gesehen ein ausreichendes Argument zur zeitnahen Erstellung einer Finanzbuchführung bietet. Man sollte daher auch diesem Punkt der Verwaltungstätigkeiten, der vermeintlich nichts einbringt, sondern nur Kosten verursacht, alles andere als negativ gegenüberstehen. Grundsätzlich empfiehlt sich dabei naturgemäß, in Absprache mit dem Steuerberater, dessen Tätigkeitsumfang festzulegen, da nur dann das gewünschte Ziel, das den eigenen Vorstellungen des Unternehmers entspricht, erreicht werden kann.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung kann eine Haftung für den Inhalt des Informationsblattes nicht übernommen werden.